

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1970

Nummer 68

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
7133 2005	14. 7. 1970	Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen — EichZustVO —	530

7133
2005

Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen — EichZustVO —

Vom 14. Juli 1970

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), des § 27 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird verordnet:

§ 1

Eichung

(1) Zuständig für die Eichung von Meßgeräten sind die Eichämter. Die Sitze und Bezirke der Eichämter ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Eichung bestimmter Meßgeräte wird einzelnen Eichämtern in Bezirken anderer Eichämter nach Maßgabe der Anlage 2 übertragen.

§ 2

Prüfstellen

(1) Die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen ist zuständig für

1. a) die Anerkennung einer Prüfstelle (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Eichgesetz),
- b) die Erteilung der Befugnis zur Beglaubigung fremder Meßgeräte an Nebenprüfstellen und Außenprüfstellen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795),
- c) die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung (§ 4 Prüfstellenverordnung),
2. die Abnahme der Prüfstelle (§ 12 Nr. 1 Prüfstellenverordnung) und die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 12 Nr. 4 Prüfstellenverordnung),
3. die Ermächtigung der Prüfstelle zur Vornahme von Sonderprüfungen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Prüfstellenverordnung),
4. a) die Bestellung des Leiters einer Prüfstelle und dessen Stellvertreters (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Eichgesetz),
- b) die Prüfung der Sachkunde des Leiters einer Prüfstelle und dessen Stellvertreters (§ 8 Abs. 2 Prüfstellenverordnung),
- c) die Erteilung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Prüfstellenverordnung,
5. a) die Entgegennahme der Bestellsurkunde und der Anzeige über ihren Verlust nach § 9 Abs. 2 Prüfstellenverordnung,
- b) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 14 Abs. 2 Prüfstellenverordnung.

(2) Die Eichämter Dortmund, Düsseldorf und Köln sind jeweils in den Bezirken der Eichämter nach Maßgabe der Anlage 3 zuständig für

1. die Aufsicht über die Prüfstellen (§ 6 Abs. 3 Eichgesetz),
2. die Vereidigung des Leiters der Prüfstelle und dessen Stellvertreters (§ 10 Prüfstellenverordnung).

§ 3

Öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern

Zuständig für Amtshandlungen und die Entgegennahme von Anzeigen nach dem Dritten Abschnitt des Eichgesetzes und der Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799) sind die Eichämter nach Anlage 1.

§ 4

Auskunft bei Einheiten im Meßwesen

Zuständig für das Verlangen nach Auskunft nach § 9 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind die Eichämter nach Anlage 1. Außerdem sind zuständig

1. die Regierungspräsidenten im Bereich der Herstellung, Verpackung und Abgabe von Arzneimitteln in Herstellerbetrieben und Apotheken,
2. die Kreisordnungsbehörden im Bereich der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde,
3. die Kreisordnungsbehörden bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher,
4. die örtlichen Ordnungsbehörden in Gaststättenbetrieben.

§ 5

Auskunft und Nachschau im Meßwesen

(1) Zuständig für das Verlangen nach Auskunft und die Nachschau nach § 32 des Eichgesetzes sowie die Entgegennahme von Anzeigen nach § 7 Abs. 2 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 960) sind die Eichämter nach Anlage 1; soweit nach § 1 Abs. 2 die Eichung bestimmter Meßgeräte einzelnen Eichämtern in Bezirken anderer Eichämter übertragen ist, sind die Eichämter nach Anlage 2 zuständig.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 sind die Eichämter Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln und Recklinghausen nach Maßgabe der Anlage 4 zuständig für

1. formbeständige Behältnisse (§ 8 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung),
2. Meßgeräte für die Herstellung und Verpackung von Arzneimitteln (§ 9 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung),
3. Meßgeräte für die Herstellung von Packungen und Backwaren (§ 10 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung),
4. Packungen und Verkaufseinheiten, bei denen keine Pflicht zur Verwendung von Meßgeräten besteht (§ 14 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung),
5. Fertigpackungen nach dem Zweiten Abschnitt des Eichgesetzes.

(3) Außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden sind für die Auskunft und Nachschau nach § 32 Eichgesetz zuständig

1. die Regierungspräsidenten im Bereich der Herstellung, Verpackung, Abgabe und Prüfung von Arzneimitteln in Herstellerbetrieben und Apotheken zur Überwachung,
 - a) ob nach Maßgabe des Ersten Abschnittes des Eichgesetzes gültig geeichte Meßgeräte verwendet oder bereitgehalten werden,
 - b) ob die Vorschriften über beschränkte Ausnahmen von der Eichpflicht nach den §§ 9 und 14 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung beachtet werden,
2. die Kreisordnungsbehörden im Bereich der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde zur Überwachung,
 - a) ob nach Maßgabe des Ersten Abschnittes des Eichgesetzes gültig geeichte Meßgeräte verwendet oder bereitgehalten werden,
 - b) ob die Vorschriften über beschränkte Ausnahmen von der Eichpflicht nach § 6 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung beachtet werden,
3. die Kreisordnungsbehörden bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher zur Überwachung,
 - a) ob nach Maßgabe des Ersten Abschnittes des Eichgesetzes gültig geeichte Meßgeräte verwendet oder bereitgehalten werden,

- b) ob die Vorschriften über beschränkte Ausnahmen von der Eichpflicht nach den §§ 4, 8, 10, 12, 13 und 14 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung beachtet werden,
 - c) ob die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Eichgesetzes über die Kennzeichnung von Fertigpackungen beachtet werden,
 - d) ob Meßgeräte nach § 1 Abs. 1 Eichgesetz in offenen Verkaufsstellen im geschäftlichen Verkehr so aufgestellt sind und benutzt werden, daß der Käufer den Meßvorgang beobachten kann (§ 1 Nr. 2 der Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten vom 18. Juni 1970 — BGBl. I S. 794 —),
4. die örtlichen Ordnungsbehörden in Gaststättenbetrieben zur Überwachung, ob die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Eichgesetzes über Schankgefäße beachtet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und nach § 35 Eichgesetz wird den jeweils für das Verlangen nach Auskunft nach den §§ 4 und 5 zuständigen Behörden übertragen.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeit der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

(1) Die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen in Köln ist für die Durchführung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und des Eichgesetzes zuständig, soweit sich nicht aus diesen Gesetzen oder den Bestimmungen dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 8

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- 1. die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1966 (GV. NW. S. 419) und
- 2. die Verordnung über die Befugnisse der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1966 (GV. NW. S. 518).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.) W e y e r

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Arbeits- und Sozialminister

F i g g e n

Anlage 1

Sitze und Bezirke der Eichämter

Eichamt Aachen	
Kreisfreie Stadt	Aachen
Kreise	Aachen, Düren, Erkelenz, Jülich, Monschau, Schleiden, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg
Eichamt Bielefeld	
Kreisfreie Stadt	Bielefeld
Kreise	Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Lemgo, Lübbecke, Minden, Wiedenbrück
Eichamt Dortmund	
Kreisfreie Stadt	Dortmund
Eichamt Düsseldorf	
Kreisfreie Städte	Düsseldorf, Leverkusen, Neuss, Mönchengladbach, Remscheid, Rheydt, Solingen, Wuppertal
Kreise	Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Rhein-Wupper-Kreis
Eichamt Duisburg	
Kreisfreie Städte	Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen
Kreise	Dinslaken, Moers, Rees
Eichamt Hagen	
Kreisfreie Städte	Bochum, Hagen, Iserlohn, Witten
Kreise	Ennepe-Ruhr-Kreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Siegen, Wittgenstein
Eichamt Köln	
Kreisfreie Städte	Bonn, Köln
Kreise	Bergheim (Erft), Euskirchen, Köln, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Eichamt Krefeld	
Kreisfreie Stadt	Krefeld
Kreise	Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve
Eichamt Münster	
Kreisfreie Städte	Lünen, Münster
Kreise	Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf
Eichamt Neheim-Hüsten	
Kreisfreie Stadt	Hamm
Kreise	Arnsberg, Meschede, Soest, Unna
Eichamt Paderborn	
Kreise	Brilon, Büren, Höxter, Lippstadt, Paderborn, Warburg
Eichamt Recklinghausen	
Kreisfreie Städte	Bocholt, Bottrop, Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herne, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid
Kreise	Borken, Recklinghausen

Anlage 2

Eichung in besonderen Fällen

Zuständiges Eichamt	Aufgabe	Bezirke anderer Eichämter
Bielefeld	Eichung von Feingewichten	Neheim-Hüsten, Paderborn
Bielefeld	Eichung von a) druckfesten Flüssiggaslagerbehältern, b) Behälterstandsmeßgeräten, c) Meßbändern, d) Zustandsmengennumwertern für Gas	Paderborn
Dortmund	Eichung von Zeitmeßgeräten	Bezirke aller anderen Eichämter im Lande NW
Dortmund	1. Eichung von a) Präzisionsmaßstäben b) Präzisionsmeßbändern, c) Meßanlagen für Flüssiggas, d) Kugelbehältern, e) Thermoketten, f) Geräten zur kontinuierlichen Dichtemessung, g) Gaszählern bis Größe NB 20 im Amt, h) Gasdurchflußintegratoren, i) Heizwertmengennumwertern für Gas, k) Gaskalorimetern, l) Meßgeräten zur Bewertung von Getreide, m) Meßgeräten für Elektrizität, n) Druckmeßgeräten mit Ausnahme der Reifenluftdruckmesser 2. Eichung von Meßgeräten für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs nach § 2 Abs. 2 EichG	Bielefeld, Hagen, Münster, Neheim-Hüsten, Paderborn, Recklinghausen
Dortmund	Eichung von Feingewichten	Hagen, Münster, Recklinghausen
Düsseldorf	1. Eichung von a) Geräten zur kontinuierlichen Dichtemessung, b) Gasdurchflußintegratoren, c) Zustandsmengennumwertern für Gas, d) Heizwertmengennumwertern für Gas, e) Gaskalorimetern 2. Eichung von Meßgeräten für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs nach § 2 Abs. 2 EichG	Köln, Aachen, Duisburg, Krefeld
Düsseldorf	Eichung von Gaszählern bis Größe NB 20 im Amt	Duisburg, Krefeld
Düsseldorf	Eichung von Feingewichten	Krefeld
Duisburg	Eichung von a) Meßgeräten für wissenschaftliche und technische Untersuchungen mit Ausnahme von hydrostatischen Waagen, b) medizinischen Spritzen	Bezirke aller anderen Eichämter im Lande NW
Duisburg	Eichung von Meßgeräten zur Bewertung von Getreide	Köln, Aachen, Düsseldorf, Krefeld

Zuständiges Eichamt	Aufgabe	Bezirke anderer Eichämter
Hagen	Eichung von a) druckfesten Flüssiggaslagerbehältern, b) Behälterstandsmeßgeräten, c) Meßbändern, d) Zustandsmengenumwertern für Gas	Neheim-Hüsten
Köln	1. Eichung im Amt von a) Gaszählern der Größen NB 30 bis NB 150 b) Eichung von Wasserzählern c) Eichung von Wärmemengenzählern 2. Eichung folgender Geräte für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 EichG a) Fadenzähler, b) Schieblehren, c) Bügelmeßschrauben, d) Innenmeßschrauben, e) Doppelschablonen, f) Doppelscheren, g) Garnweifen 3. Eichung von Radlastmessern	Bezirke aller anderen Eichämter im Lande NW
Köln	Eichung von a) Meßbändern, b) Präzisionsmaßstäben, c) Präzisionsmeßbändern, d) Meßgeräten für Elektrizität, e) Druckmeßgeräten mit Ausnahme der Reifenluftdruckmesser, f) Thermoketten	Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld
Köln	Eichung von a) Feingewichten, b) Gaszählern bis Größe NB 20 im Amt	Aachen
Recklinghausen	Eichung von a) druckfesten Flüssiggaslagerbehältern, b) Behälterstandsmeßgeräten, c) Meßbändern, d) Zustandsmengenumwertern für Gas	Münster

Anlage 3**Aufsicht über Prüfstellen**

Zuständiges Eichamt	Eichamtsbezirke
---------------------	-----------------

I. Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte

Dortmund	Bielefeld, Dortmund, Hagen, Münster, Neheim-Hüsten, Paderborn, Recklinghausen
Köln	Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld

II. Prüfstellen für Gas- und Wassermessgeräte

Dortmund	Bielefeld, Dortmund, Hagen, Münster, Neheim-Hüsten, Paderborn, Recklinghausen
Düsseldorf	Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld

Auskunft und Nachschau in besonderen Fällen

Zuständiges Eichamt	Eichamtsbezirke
Bielefeld	Bielefeld, Paderborn
Dortmund	Dortmund, Hagen, Neheim-Hüsten
Düsseldorf	Düsseldorf
Duisburg	Duisburg, Krefeld
Köln	Köln, Aachen
Recklinghausen	Recklinghausen, Münster

— GV. NW. 1970 S. 530.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.